

Das Pflichtteilsrecht im Überblick

I. Allgemeines

Abkömmlinge, Ehegatten und Eltern sind pflichtteilsberechtigt, überlebende Ehegatten neben Kindern. Abkömmlinge schließen Eltern aus. Der kinderlos überlebende Ehegatte ist neben Eltern pflichtteilsberechtigt. Pflichtteilsberechtigte haben gegen den Nachlass einen Geldanspruch in Höhe der Hälfte des Wertes ihres gesetzlichen Erbteils. Das ist nichts anderes als eine Nachlassverbindlichkeit.

II. Voraussetzungen

Pflichtteilsansprüche setzen eine Enterbung, unter Umständen auch die Ausschlagung des Erbes, voraus.

III. Durchsetzung

Der Pflichtteilsberechtigte hat einen Auskunftsanspruch gegen den/die Erben, der bis zur Erfassung des Nachlasses durch einen Notar reicht. Der Pflichtteilsberechtigte hat einen Wertermittlungsanspruch gegen den Nachlass, unter Umständen auch durch Sachverständigengutachten.

IV. Pflichtteilsergänzung

Der Gesetzgeber des Bürgerlichen Gesetzbuchs nahm das Pflichtteilsrecht so ernst, dass er Umgehungsmöglichkeiten zu vermeiden suchte. Schenkungen des Erblassers binnen zehn Jahren vor dem Erbfall hat er rechnerisch dem Nachlass zugefügt. Reicht der tatsächliche Nachlass zur Erfüllung von Pflichtteilsansprüchen nicht aus, gibt das Gesetz einen Pflichtteilsergänzungsanspruch gegen den Beschenkten. Der Gesetzgeber hat vor kurzem die strikte 10-Jahresfrist gelockert und ihn abhängig gemacht von der zwischen Erbfall und Schenkung liegenden Zeit: Jedes Jahr, das der schenkende Erblasser überlebt, verkürzt den Ergänzungsanspruch um 1/10.

V. Sonstiges

Lebzeitige Zuwendungen an den Pflichtteilsberechtigten sind unter Umständen auf einen späteren Pflichtteilsanspruch anzurechnen. Häufig ist Voraussetzung hierfür, dass diese Anrechnung bei Vornahme der Zuwendung ausdrücklich vorbehalten wird. Es ist dringend anzuraten, diesen Vorbehalt stets ausdrücklich vorzusehen und darüber hinaus zu beschreiben, wie die Anrechnung im Einzelnen vorgenommen werden soll. Vor dem Erbfall gibt es keinen Pflichtteilsanspruch, über den in irgendeiner Form verfügt werden könnte, sieht man davon ab, dass man auf den Pflichtteil in notarieller Urkunde verzichten kann. Das Recht, den Pflichtteil zu verlangen, ist nach der Rechtsprechung höchst persönlich, mit anderen Worten: Die Entscheidung, den Pflichtteilsanspruch geltend zu machen, liegt allein bei dem Berechtigten. Er kann hierzu nicht gezwungen werden, etwa von Gläubigern, die auf diesen Anspruch zugreifen wollen, nachdem der Erbfall eingetreten ist.

Die vorstehenden Ausführungen können nur einige Eckpunkte ansprechen. Es gibt in diesem Rechtsbereich sehr häufig Streit. Ohne fachanwaltliche Hilfe sollte man hier auf keinen Fall handeln.

(Hans-Joachim Kühnel)
Fachanwalt für Erbrecht